

## **Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl**

Aufgrund der §§ 4 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl in seinen Sitzungen am 07.01.2016, 31.08.2017 und 09.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern und für die übrigen im Gebührentarif aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

**(1)** Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, veranlasst haben.

---

**in Kraft am 01.01.2021**

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten sind alle Personen gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung sie betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

(1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156, ber.S.570; 2005 S. 818)/SGV.NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

#### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

*In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 01.01.2021.*

#### **Anlage**

#### **Gebührentarif**

## Grabstätten

### 1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

#### 1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

a) Wahlgräber in allgemeiner Lage	1.853,00 €
b) Wahlgräber in Sonderlage (Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100; Nordfriedhof Feld 10)	3.913,00 €

#### 1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter Ziff. 1.1 zu entrichten.

#### 1.3 Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber 1.255,00 €

### 2. Nutzungsgebühren für Reihengräber

a) Personen über 5 Jahre	1.068,00 €
b) Personen unter 5 Jahre	437,00 €
c) Urnenreihengrab	669,00 €
d) pflegeleichtes Erdbestattungsgrab	1.961,00 €
e) pflegeleichtes Urnenbestattungsgrab	1.339,00 €
f) Baumgrab	1.439,00 €
g) Baumgrab Partnergrab	1.774,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege	1.465,00 €

Die Gebühren unter 2. d) und e) beinhalten die Bereitstellung der jeweiligen Bodenplatten.

Die Gebühren unter 2. f) und h) beinhalten nicht die Kosten einer zentralen Stelle und der Beschriftung.

Die Gebühr zu 2.h) beinhaltet die Bereitstellung eines Grabsteins jedoch ohne Beschriftung und die Bepflanzung und Pflege während der Ruhefrist.

3. Die Gebühren unter 1. und 2. gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei einer kürzeren oder längeren Nutzungsdauer ändert sich die Gebühr um 1/20 für jedes angefangene Jahr. Satz 2 gilt entsprechend bei Zurücknahme und Nachkauf von Grabstätten.

## Bestattung

### 1. Beerdigungsgebühren

a)	Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung eines Leichenwagens	
	Personen über 5 Jahre	773,00 €
	Personen unter 5 Jahre	492,00 €
b)	Benutzung der Trauerhalle	234,00 €
c)	Beisetzung von Frühgeburten, für die kein besonderes Kindergrab in Anspruch genommen wird	281,00 €
d)	Beisetzung von Aschenresten	351,00 €
e)	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen- halle pro Tag (jeder angefangene Tag zählt als voller Tag)	42,00 €
f)	Benutzung Waschraum	135,00 €

### 2. Ausgrabung von Leichen

a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.686,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.405,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.124,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	843,00 €

### 3. Umbettung von Leichen (Ausgrabung und Wiederbeerdigung)

a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	2.107,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.826,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	

- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.405,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.124,00 €

Etwaige notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller oder von der Antragstellerin geliefert werden.

#### **4. Ausgrabung und Umbettung von Urnen**

a) Ausgrabung	351,00 €
b) Umbettung	527,00 €

#### **5. Abräumen von Grabstätten**

a) für eine Einzelstelle	219,00 €
b) für eine Doppelstelle (Urnengräber zählen als Einzelstelle)	355,00 €